

TB 14 K 27



Amtsgericht Geestland

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 27/24

28.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 25. August 2026, 09.15 Uhr**, im Amtsgericht Debstedter Str. 17, 27607 Geestland, Saal/Raum 44, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bramstedt Blatt 782 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Bramstedt | 5 | 492/32 | Gebäude- und Freifläche, Industriestr. 11A | 4822 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 295.000,00 €

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einer Gewerbehalle und Einfamilienhaus in Bramstedt, Industriestr. 11a, 27628 Hagen im Bremischen, Gewerbehalle: Baujahr ca. 1991 (1995 Teilausbau der Halle mit Büro-, Sozialraum, Flur und Öllager), eingeschossig, nicht unterkellert; Einfamilienhaus: Baujahr ca. 1998, eingeschossig, nicht unterkellert, nicht ausbaufähiges Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 150 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-geestland.niedersachsen.de |
|---|

Goldbach
Rechtspfleger